

BGer 5A_70/2014 vom 11. April 2014

Bundesgericht, 2014-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_70_2014

FR: TF 5A_70/2014 du 11 avril 2014

IT: TF 5A_70/2014 del 11 aprile 2014

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit voller Kognition, ob ein Rechtsmittel gegeben ist (BGE 138 I 475 E. 1 S. 476).

E. 1.1

Gegenstand der Beschwerde an die Vorinstanz bildete ausschliesslich die Verlegung der Prozesskosten für das erstinstanzliche, nach dem Rückzug der Klage abgeschriebene Scheidungsverfahren. Strittig waren mithin in dieser Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG) ausschliesslich vermögensrechtliche Fragen. Ob der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Streitwert von Fr. 30'000.-- erreicht wird (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) oder ob nur die Verfassungsbeschwerde gegeben ist (Art. 113 BGG), kann vorliegend offenbleiben, da aus andern Gründen auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

E. 1.2

Die Beschwerde ist zulässig gegen Endentscheide (Art. 90 BGG) sowie selbständig eröffnete Zwischenentscheide über den Ausstand und die Zuständigkeit (Art. 92 BGG). Andere Zwischenentscheide sind nur anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit ein langes sowie teures Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

Rückweisungsentscheide gelten in der Regel als Zwischenentscheide, gegen welche nur Beschwerde geführt werden kann, sofern sie verbindliche Vorgaben zur erneuten materiellen Beurteilung an die Erstinstanz enthalten (vgl. BGE 133 V 477 E. 5.2.4 S. 484 f.; Urteil 2C_860/2012 vom 14. Mai 2013 E. 1.3). Wird mit einem solchen Entscheid zugleich über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens entschieden, so stellt die Regelung dieser Nebenfolgen ebenfalls einen Zwischenentscheid dar. Er ist nur direkt beim Bundesgericht anfechtbar, falls dies für den Zwischenentscheid im Hauptpunkt zutrifft. Ist dies nicht der Fall, so kann die Kostenregelung erst mit dem Endentscheid, oder falls ein solcher nicht angefochten wird, dem Bundesgericht selbständig vorgelegt werden, sobald ein solcher ergangen ist (vgl. BGE 135 III 329 E. 1.2.2 S. 333; Urteil 9C_722/2013 vom 15. Januar 2014 E. 4).

E. 1.3

Im vorliegenden Fall hob das Obergericht die bei ihm angefochtene Verfügung der Erstinstanz auf und wies die Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an diese zurück. Eine materiell-rechtliche Vorgabe ist hierin nicht zu erkennen und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht. Damit sind die Voraussetzungen für die Anfechtung des Rückweisungsentscheides nicht gegeben. Infolgedessen ist die damit

getroffene Kostenregelung des Rechtsmittelverfahrens ebenfalls im jetzigen Zeitpunkt nicht überprüfbar.

E. 2

Nach dem Dargelegten ist der Beschwerde kein Erfolg beschieden. Ausgangsgemäss trägt die Beschwerdeführerin die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.